

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AutoBank Aktiengesellschaft

Stand: Dezember 2015

Hinweis:

Aufgrund einer neuen Produktbezeichnung beachten Sie bitte, dass das „täglich fällige Einlagekonto“ nunmehr „Tagesgeldkonto“ und das „Termingeld“ Festgeldkonto genannt werden.

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND DER AUTOBANK

A. Geltungsbereich und Änderungen der Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung zwischen der AutoBank Aktiengesellschaft (im Folgenden „AutoBank“) und deren Kunden. Die vertragliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit den Kunden bilden neben den AGB auch noch die jeweiligen Sonderbedingungen (wie insbesondere Besondere Geschäftsbedingungen für das Einlagegeschäft und OnlineBanking) und Informations- und Konditionenblätter (im Folgenden zusammen „Geschäftsbedingungen“). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit den Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen. Die Informationen gemäß FernFinanzdienstleistungsgesetz (im Folgenden „FernFinG“) sowie die Konditionenblätter täglich fälliges Einlagekonto und Termineinlage, welche unter www.autobank.at in der jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden können, stellen ebenfalls einen integrierten Bestandteil der Geschäftsbedingungen dar.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen

Z 2. (1) Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der AutoBank vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der zwischen dem Kunden und der AutoBank vereinbarten Besonderen Geschäftsbedingungen sowie des zwischen dem Kunden und der AutoBank vereinbarten Einlagekontovertrages samt Konditionenblättern (im Folgenden gemeinsam „Vertrag“) erlangen nach Ablauf der vereinbarten Frist, längstens jedoch 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zur AutoBank, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der AutoBank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, jedenfalls aber durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug, durch Einstellen elektronischer Nachrichten in die aktivierte PostBox, per Online Banking, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger wie zB schriftlich in Form eines Briefes. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der AutoBank gilt auch für die Verständigung von Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie des Vertrages. Hat der Kunde der AutoBank keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, ist der Aushang der geänderten Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumlichkeiten der AutoBank bzw. die Veröffentlichung im Internet unter www.autobank.at maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.

(2) Die AutoBank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen oder des Kontovertrages und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der vereinbarten Frist,

längstens jedoch von 2 Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen oder des Bezug habenden Vertrages hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

(4) Die Änderungen von Leistungen der AutoBank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 2. Z 2 dieser Bedingung ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der Bank im Sinne dieser Klausel sind.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Die AutoBank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, fernschriftlich oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die AutoBank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der AutoBank vereinbart hat.

(3) Eine zwischen der AutoBank und dem Kunden bestehende Geschäftsbeziehung kann auch dadurch erweitert werden, dass der Kunde ein Angebot auf Eröffnung eines neuen Produktes oder auf Erbringung weiterer Dienstleistungen in einer in Absatz (2) genannten Kommunikationsform an die AutoBank richtet und diese das Angebot annimmt.

2. Einholung von Bestätigungen durch die AutoBank

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist die AutoBank berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen der AutoBank

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen der AutoBank gelten - sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen - vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die die AutoBank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszuges), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

(3) Die AutoBank ist berechtigt, Mitteilungen oder Erklärungen (insbesondere Kontomitteilungen, etc.) die die AutoBank dem Kunden zugänglich zu machen hat, durch Einstellen elektronischer Nachrichten in die vom Kunden aktivierte PostBox zu übermitteln, sofern nicht vom Kunden die Übermittlung auf Papier verlangt wird. Diesfalls

ist die AutoBank berechtigt, hierfür das im Konditionenblatt täglich fälliges Einlagekonto ausgewiesene Entgelt zu verrechnen.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Die AutoBank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung der AutoBank

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen die AutoBank mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in ihren Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Die AutoBank ist daher - soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht - nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Verluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die AutoBank durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die AutoBank den Dritten aus, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl.

(2) Die AutoBank ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. entfällt

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit der AutoBank insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die AutoBank.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und E-Mail-Adresse

Z 11. (1) Der Kunde hat der AutoBank Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der AutoBank als zugewandt, wenn sie an die letzte der AutoBank bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat der AutoBank das Erlöschen oder Änderungen einer dieser bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) - unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine der AutoBank bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der AutoBank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der AutoBank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der AutoBank unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die AutoBank zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde der AutoBank besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der AutoBank gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen.

Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln;

Zahlungsinstrumente

Z 15. entfällt

Z 15a entfällt

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen der AutoBank, wie zB Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Aufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen der AutoBank auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen der AutoBank innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der AutoBank als genehmigt; die AutoBank wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde nur dann eine Berichtigung durch die AutoBank erwirken, wenn er die AutoBank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn die AutoBank hat dem Kunden die in diesen Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die vorstehend

angesprochene Frist von 13 Monaten auf 3 Monate.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. entfällt

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der AutoBank auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile ist Wien.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der AutoBank gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen die AutoBank können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der AutoBank erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der AutoBank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die AutoBank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der AutoBank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung

Z 22. (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können die AutoBank und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Das Recht zur Kündigung des Vertrages anlässlich einer von der AutoBank vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen oder des Kontovertrages bleibt unberührt.

(2) Die AutoBank kann einen Vertrag mit einem Verbraucher kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und eine Kündigungsfrist von 2 Monaten eingehalten wird. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die AutoBank und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der die AutoBank zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Ver-

- bindlichkeiten gegenüber der AutoBank gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
 - der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

3. Rechtsfolgen

Z 24. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die AutoBank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. (2) Weiters ist die AutoBank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der AutoBank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden. (3) Die Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

II. BANKAUSKUNFT

Z 25. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 26. entfällt

Z 27. entfällt

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN

A. Anwendungsbereich

Z 28. entfällt

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität und – sofern es sich um eine juristische Person handelt – den wirtschaftlichen Eigentümer nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der AutoBank ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die AutoBank wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist mangels anderer Vereinbarung lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und

schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist der AutoBank gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

Z 34. entfällt

2. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

Z 36. und 37. entfallen.

F. Kontoabschlüsse

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung wie insb. beim Termineinlagekonto schließt die AutoBank Konten jährlich ab. Die im Jahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Kontoaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Die AutoBank hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle bereit.

IV. AUFTRAGSBEARBEITUNG

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Überweisungen werden von der Autobank nur auf das Referenzkonto des Kunden getätigt.

(2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die AutoBank unbeachtlich.

(3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch die AutoBank begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der AutoBank.

(4) Die AutoBank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige

Deckung (Guthaben) vorhanden ist.

(5) Bei der AutoBank eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(6) Sofern die AutoBank die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird sie den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form über die Ablehnung, sofern möglich über die Gründe der Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die die AutoBank berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der AutoBank eintreffen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die AutoBank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der AutoBank vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der AutoBank den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der AutoBank, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. Die AutoBank kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die AutoBank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die AutoBank die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

Z 41. bis 42a. entfallen

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. Entgelt; Änderungen des Leistungsumfangs

1. Grundsatz der Entgeltlichkeit

Z 43. (1) Die AutoBank ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen. Die Konditionenblätter sind integrierte Bestandteile der Geschäftsbedingungen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden von der AutoBank erbracht werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die einmalige Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über die AutoBank, über die Information gem. FernFinG, über Entgelte, Zinsen, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemaßnahmen, über

Änderungen und Kündigung des Vertrages und über Rechtsbehelfe, sofern die Bereitstellung in einer mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten Form erfolgt.

(4) Abs. 1 kommt ferner nicht zur Anwendung auf Leistungen der AutoBank an Verbraucher im Zusammenhang mit der Kündigung des Vertrages durch den Kunden.

2. Höhe der Entgelte

Z 44. Die AutoBank hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe die AutoBank für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Konditionenblätter Einlagekonto und Termineinlage, welche im Internet unter www.autobank.at in der jeweils gültigen Fassung abgerufen werden können und einen integrierten Bestandteil der Geschäftsbedingungen bilden, hingewiesen. Entgelte für Leistungen, die im Rahmen eines Verbraucherkreditvertrages erbracht werden, fallen nur dann an, wenn sie mit den Kunden vereinbart wurden.

3. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen sowie des Leistungsumfangs

Z 45. (1) Die AutoBank kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Zinssätze im Verbrauchergeschäft sowie sonstige mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die von der AutoBank erbrachten Dauerleistungen können gemäß einer mit dem Kunden gesondert zu vereinbarenden Anpassungsklausel geändert werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Anpassungsklausel in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt. Entgeltanpassungen nach den vorstehend in diesem Absatz (2) angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(3) Über Absatz (2) hinausgehende Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen (wie insbesondere Zinsen und Entgelte) sowie die Einführung allfälliger neuer Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges müssen zwischen der AutoBank und Verbrauchern vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der AutoBank an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den Kunden erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfanges oder Änderungen und Neueinführungen der Entgelte erlangen frühestens nach Ablauf der vereinbarten Frist (längstens jedoch 2 Monate) nach Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der AutoBank einlangt. Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, jedenfalls aber durch Übermittlung eines Briefes per Post, durch Einstellen elektronischer Nachrichten in die aktivierte PostBox (siehe Besondere Geschäftsbedingungen der AutoBank), per E-Mail oder schriftlich auf einem anderen dauerhaften Datenträger wie insbesondere als Andruck auf den Konto-mitteilungen. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der AutoBank (z.B. mittels Benachrichtigung in der PostBox oder durch Andruck auf der Kontomitteilung) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte. Die AutoBank wird den Kunden im Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit

Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt. Der Kunde hat das Recht, seinen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

B. Aufwändersatz

Z 46. (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann die AutoBank eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss die AutoBank aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist sie zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwändersatzes gemäß Aushang berechtigt.

(2) Die AutoBank darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN

Z 47. und 48. entfallen

A. Pfandrecht der AutoBank

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt der AutoBank ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der AutoBank gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der AutoBank, z.B. aus Guthaben von Einlagekonten. Unterliegen dem Pfandrecht der AutoBank Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der AutoBank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die AutoBank, sofern Ansprüche der AutoBank gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Die AutoBank wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Konten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung der AutoBank über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes der AutoBank als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der AutoBank gelangt sind.

B. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird die AutoBank Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

C. Verwertung von Sicherheiten

1. Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die AutoBank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die AutoBank von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird die AutoBank dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die AutoBank bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die AutoBank unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden

zumindest zum Schätzwert zu verkaufen.

Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Die AutoBank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder - soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat - außergerichtlich versteigern zu lassen.

3. Einziehung

Z 56. (1) Die AutoBank darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch die AutoBank dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

D. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Die AutoBank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch die AutoBank

Z 59. (1) Die AutoBank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Die AutoBank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Konten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die AutoBank zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der AutoBank anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 61. Die AutoBank kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der AutoBank anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

Z 62. bis 75. entfallen